



## Geschftsordnung 2022

*Auf der Grundlage des § 98 (2) des Niederschsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17.12.2019, gibt sich der Regionseftrnat (RER) der Region Hannover in seiner Sitzung am 05.10.2020 mit letzter Änderung vom 07.09.2022 folgende Geschftsordnung:*

### § 1 Aufgaben und Pflichten

1. Die Aufgaben des Regionseftrnates ergeben sich aus dem Niederschsischen Schulgesetz, insbesondere aus § 99.
2. Die Mitglieder des Regionseftrnates vertreten eigenverantwortlich die Belange aller Erziehungsberechtigten an allen Schulen der Region Hannover zum Wohle der Schlerinnen und Schler.
3. Die Mitglieder des Regionseftrnates sollen regelmssig an den Plenumsitzungen des Regionseftrnates teilnehmen. Im Falle der Verhinderung benachrichtigen sie rechtzeitig den/die Vorstandsvorsitzende/n und bemhen sich zeitgleich um ein stellvertretendes Mitglied ihrer Schulform, das dann mit Stimmrecht vertretend an der Sitzung teilnehmen soll.
4. Der Regionseftrnat bestimmt fr die Fderschulen und die Berufsbildenden Schulen je eine:n Delegierte:n und je eine:n Vertreter:in gemss § 18 (2) der Geschftsordnung fr die Regionsversammlung den Regionsausschuss, die Ausschsse der Regionsversammlung und die Ausschsse nach besonderen Rechtsvorschriften, in den Ausschuss Schulen, Kultur und Sport der Region Hannover. Die Delegierten und ihre Vertreter:innen msen Erziehungsberechtigte eines:r Schler:in der Schulform sein, fr die sie in den Ausschuss entsendet werden.
5. Der Regionseftrnat bestimmt eine:n Delegierte:n als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gemss § 18 (3) der Geschftsordnung fr die Regionsversammlung, den Regionsausschuss, die Ausschsse der Regionsversammlung und die Ausschsse nach besonderen Rechtsvorschriften und § 5 (1) ff der Satzung fr das Jugendamt der Region Hannover. Die:der Delegierte msen ihren Wohnort in der Region Hannover haben und Erziehungsberechtigte:er eines:r Schler:in an einer Schule in der Region Hannover sein.
6. Die Mitglieder des RER sind gehalten, die parteipolitische Unabhngigkeit des RER zu wahren.
7. Ressourcen und Kommunikationswege des RER drfen nicht fr private, gewerbliche oder parteipolitische Zwecke verwendet werden.



## § 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Regionseaternrates sind die gewählten Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Schulformen. Die Vertreter/innen sind stimmberechtigt. In der Legislaturperiode 2019–2021 sind das 34 stimmberechtigte Mitglieder. Nichtstimmberechtigte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht aber kein passives Wahlrecht.
2. Im Fall der vorübergehenden Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes nimmt an seiner Stelle ein stellvertretendes Mitglied der entsprechenden Schulform stimmberechtigt an den Sitzungen teil.
3. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied endgültig ausscheidet (z.B. gemäß § 91 (3) und § 98 (1) NSchG), dann rückt dasjenige gewählte stellvertretende Mitglied – dann mit Stimmrecht – auf, das für die entsprechende Schulform an oberster Stelle auf der Liste der stellvertretenden Mitglieder steht.
4. Jedes gemäß § 2 (3) ausscheidende Mitglied hat den/die Vorsitzende/n und die Regionsverwaltung umgehend zu verständigen.

## § 3 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzer/innen zusammen. Dabei sollten möglichst viele Schulformen und verschiedene Geschlechter vertreten sein. Insbesondere sollten die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende verschiedenen Schulformen angehören. Der Vorstand teilt seine Arbeitsbereiche eigenverantwortlich ein. Wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, dann sind unverzüglich durch Nachwahl Nachfolger/innen zu bestimmen. Bis zur Nachwahl werden die Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder übernommen. Scheidet der gesamte Vorstand aus, wählt der RER ggf. mit Unterstützung der Region Hannover unverzüglich einen neuen Vorstand aus seiner Mitte.
2. Die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende) vertritt den Regionseaternrat im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Plenums den Regionseaternrat vertreten.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Regionseaternrates. Im Verhinderungsfall übernimmt die Leitung die/der stellvertretende Vorsitzende, und in deren oder dessen Verhinderungsfall ein/e Beisitzer/in.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - Die Vorbereitung der Sitzungen des Regionseaternrates, einschließlich des Aufstellens der vorläufigen Tagesordnung.
  - Die Erteilung von Auskünften über die Arbeit und die Beschlüsse des RER gegenüber den Medien oder sonstigen Stellen.
  - Die Ausführung der Beschlüsse des RER.
  - Die Weitergabe von für die Elternarbeit relevanten Informationen an den RER.
5. Beschlüsse des Vorstandes über die Umsetzung seiner Aufgaben gemäß § 3 (4) werden mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder gefasst. Die Rechte aus § 4 (4) bleiben unberührt.



6. Zu Beginn einer Legislaturperiode fragt der Vorstand die Kontaktdaten der RER-Mitglieder ab. Die Kontaktdaten der RER-Mitglieder, die gemäÙ der Datenschutzbestimmungen einwilligen, werden den anderen RER-Mitgliedern übermittelt.
7. Mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann einen Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes stellen. Mit einem Antrag auf Abwahl ist gleichzeitig ein Antrag auf Nachwahl zu stellen. Die Abwahl mit Nachwahl wird vom Vorstand in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Für eine Abwahl ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (s. §2 (1)) des RER erforderlich.
8. Der oder die Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass im RER die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Geschäftsordnung eingehalten werden.
9. Der Vorstand berichtet dem RER in jeder Sitzung umfassend über seine Arbeit.
10. Der Vorstand berichtet dem RER jährlich über die Verwendung der Mittel.

### § 4 Sitzungen

1. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in lädt die Mitglieder sowie Stellvertreter unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die vom Regionseftrnat nach § 1 Abs. 4 u. 5 in die Ausschüsse Abgesandten werden zu ihren Tagesordnungspunkten geladen. Hinreichend ist hierbei die Einladung per E-Mail. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag vor dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Der Vorstand kann diese Frist in besonderen Fällen auf fünf Tage abkürzen. Die verkürzte Ladungsfrist ist zu begründen.
2. Die Sitzungen sollen – Ferienzeiten ausgenommen – in regelmäßigen Abständen von acht bis zehn Wochen stattfinden. Die Sitzungen sollen in Präsenz stattfinden. Das Abhalten von Sitzungen per Videokonferenz ist möglich, aber zu begründen. Mitgliedern soll die Möglichkeit geboten werden, sich gleichberechtigt mit Stimmrecht per Videokonferenz zu Präsenzsitzungen dazuschalten. Ob diese Möglichkeit bei der nächsten Sitzung besteht, ist mit der Einladung bekanntzugeben. Für Abstimmungen können digitale Mittel eingesetzt werden.
3. Der Regionseftrnat wird auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen. Der/die Vorsitzende kann den Regionseftrnat in besonderen Fällen auch ohne Rücksprache mit dem Vorstand einberufen.
4. Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Angelegenheit auf die vorläufige Tagesordnung genommen wird, wenn es dies spätestens sieben Tage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden in Textform<sup>1</sup> mitteilt. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden vom Vorstand unverzüglich spätestens jedoch fünf Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Textform zugeleitet. Der Regionseftrnat kann zu Beginn der Sitzung mit 2/3-Mehrheit dringende Themen (mit Ausnahme von §3 (7)) in die Tagesordnung aufnehmen, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen. Zusätzlich aufgenommene Tagesordnungspunkte sind zur Beschlussfassung verbindlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der RER mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dennoch Beschlüsse über diese Angelegenheit herbeizuführen.

---

<sup>1</sup> „Textform“ meint E-Mail oder Brief



5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind (soweit erforderlich) durch schriftliche Vorlagen vorzubereiten, die einen Beschlussvorschlag enthalten sollen, wenn es der Beratungsgegenstand erfordert. Beschlussvorschläge müssen als E-Mail-Text oder als PDF-Datei eingereicht werden.
6. Zu Beginn jeder Sitzung wird zuerst die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt, über das Protokoll der vorigen Sitzung entschieden und die Tagesordnung mit Reihenfolge beschlossen.
7. Alle vorgegebenen Fristen beziehen sich nur auf die Schulzeit. Ferienzeiten sind nicht anzurechnen.
8. Der Vorstand sowie das Gremium kann Referenten und Gästen Rederecht einräumen. Die Tagesordnung ist öffentlich. Mit Abstimmung über die Tagesordnung wird abgestimmt, welche Tagesordnungspunkte öffentlich behandelt werden. Ohne Abstimmung sind Tagesordnungspunkte nichtöffentlich zu behandeln.
9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen mindestens ersichtlich sein:
  - Ort und Zeit der Sitzung
  - Teilnehmer
  - Beratungsgegenstand
  - Beratungsergebnis.

Das Protokoll sollte in Form eines Ergebnisprotokolls ausgefertigt sein. Weitergehende Erläuterungen sind möglich und separat am Ende des Ergebnisprotokolls aufzuführen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung vom Regionsefternrat zu genehmigen. Sie wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung übersandt.

### § 5 Beschlussfassung

1. Der Regionsefternrat ist bei ordnungsgemäßer Einladung zur Plenumsitzung in jedem Fall beschlussfähig. Stellvertretende Mitglieder haben nur im Falle der Vertretung Stimmrecht.
2. Der Regionsefternrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten herbeigeführt werden, die in der vorläufigen Tagesordnung genannt sind oder wenn sie nach §4 (4) mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
3. Der Regionsefternrat kann jederzeit beschließen:
  - Den Schluss der Rednerliste
  - Den Übergang zur Tagesordnung
  - Den Schluss der Debatte und die nachfolgende Abstimmung
  - Die Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
  - Die Verweisung an einen Ausschuss
  - Die Unterbrechung der Sitzung.



### **§ 6 Arbeitskreise**

1. Der Regionseleternrat kann Arbeitskreise für die von ihm vertretenen Schulformen und für schulformübergreifende Themen bilden. Mehrere Schulformen können zu einem Arbeitskreis zusammengefasst werden.
2. Die schulformbezogenen Arbeitskreise setzen sich aus den Mitgliedern des Regionseleternrates für diese Schulform zusammen. Schulformübergreifende Arbeitskreise setzen sich aus den Mitgliedern, die hierfür vom Regionseleternrat gewählt wurden, zusammen. Die Wahl/Nachwahl von Mitgliedern in schulformübergreifende Arbeitskreise ist in jeder Sitzung möglich.
3. Jeder Arbeitskreis wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und kann eine/n Stellvertreter/in wählen.
4. Die Arbeitskreisvorsitzenden sind berechtigt, im Namen des Arbeitskreises sich bei Personen oder Institutionen Arbeitskreis-bezogene Auskünfte einzuholen, und über die Auskunftserteilung zu verhandeln. Sie sind befugt, Referentinnen und Referenten einzuladen. Sobald durch eine solche Aktivität Kosten entstehen könnten, ist vorher die Genehmigung des Vorstands in Textform oder des Regionseleternrates als Beschluss einzuholen. Über die Arbeit des Arbeitskreises, deren Sitzungstermine, Tagesordnungspunkte und Ergebnisse unterrichtet er oder sie der oder den Vorsitzenden des Regionseleternrates und berichtet dem Gremium.
5. Zu den Sitzungen der schulformbezogenen Arbeitskreise können auch die Wahldelegierten und die Schuleleternratsvorsitzenden der jeweiligen Schulform eingeladen werden. Weiter können interessierte Gäste eingeladen werden. An Beschlussfassungen nehmen ausschließlich die anwesenden Regionseleternratsmitglieder teil.
6. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise laden per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein – bei Bedarf mit Unterstützung durch die Regionsverwaltung, die über die E-Mail-Adressen der Delegierten für die Wahl des RER verfügt.
7. Die Arbeitskreise bedürfen keiner eigenen Geschäftsordnung.

### **§ 7 Beschluss, Änderung und Gültigkeit der Geschäftsordnung**

1. Zum Beschließen der Geschäftsordnung, ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten RER-Mitglieder erforderlich. Änderungen der Geschäftsordnung können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Geschäftsordnung gilt bis auf Weiteres. Mit der Einladung zur ersten Regionseleternratssitzung nach der konstituierenden Sitzung fügt der neu gewählte Vorstand die (noch) gültige GO bei, die dann auf der ersten oder zweiten Sitzung bestätigt oder mit Änderung neu beschlossen werden kann.
3. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss am 05. Oktober 2020 in Kraft. Die Änderungen treten mit Beschluss vom 07.09.2022 in Kraft.

Stand 07.09.2022